

Per Mail: susanne.piller@bsv.admin.ch

Bern, 15. März 2023

Vernehmlassung: Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Im September 2022 wurde die Vorlage zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) von den Stimmberechtigten angenommen. Mit der Reform soll die Finanzierung der AHV-Renten mittelfristig gesichert werden. Mit der vorliegenden Verordnungsänderung werden die Gesetzesänderungen nun auf Verordnungsstufe umgesetzt. Sie sind technischer oder verfahrensrechtlicher Natur. So geht es unter anderem um Präzisierungen bei den Ausgleichsmassnahmen oder um die Festlegung der monatlichen Kürzungssätze beim Vorbezug der Rente.

Für ein rasches Inkrafttreten der AHV 21

Die Mitte hat sich stark für die Reform der AHV eingesetzt und diese massgeblich geprägt. Dank der Mitte ist eine generationengerechte und sozial verträgliche Lösung für die Stabilisierung der AHV zustande gekommen, unter anderem indem die Anhebung des Rentenalters für Frauen angemessen finanziell ausgeglichen werden wird.

Die Mitte unterstützt entsprechend grundsätzlich auch die vorliegenden Verordnungsänderungen. Die Anpassung von Art. 16 Abs. 1 der Freizügigkeitsverordnung sieht Die Mitte jedoch kritisch. Es gibt aus Sicht der Mitte keinen Grund, mit dem Bezug der Freizügigkeitsgelder nicht wie bisher – mindestens als Option – auch ohne Weiterbeschäftigung übers Referenzalter hinaus bis zu fünf Jahre zu warten zu können. Die Mitte fordert den Bundesrat deshalb auf, auf die entsprechende Änderung zu verzichten.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Die Mitte

Sig. Gerhard Pfister
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen

Per Mail an: susanne.piller@bsv.admin.ch

Bern, 28. Februar.2023 / MD
VL Änderung AHVV

Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)

Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen begrüsst die vorliegenden Verordnungsanpassungen grösstenteils. Die Änderungen sind schlank gehalten und dienen hauptsächlich der Präzisierung der mit der AHV-Reform 21 angepassten Gesetzeslage. Die FDP regt einzig an, auf die vorgesehenen Anpassungen des Artikels 16 Absatz 1 sowie des Artikels 19c Absatz 1 der Freizügigkeitsverordnung (FZV) zu verzichten.

Wir teilen die Ansicht des Bundesrates, wonach Anreize zum Weiterarbeiten über das Referenzalter hinaus gesetzt werden sollen. Die unter Artikel 16 Absatz 1 vorgeschlagenen Regelung, wonach ein Aufschub des Bezugs über das Referenzalter hinaus auch bei Freizügigkeitsguthaben nur noch möglich sein soll, wenn die Erwerbstätigkeit nachweislich fortgesetzt wird, erachten wir jedoch aus drei Gründen als nicht zielführend:

- Angesichts der erforderlichen Flexibilisierung des Altersrücktritts würde die vorgeschlagene Änderung – entgegen der Annahme des Bundesrats – gerade einen falschen Anreiz setzen. Immer mehr ältere Erwerbstätige wählen flexible Arbeitsformen, die auch einen vorübergehenden Ausstieg aus der Erwerbstätigkeit und eine spätere Wiederaufnahme über das Referenzalter hinaus einschliessen.
- Die Überlegung, die Rechtsordnung bei den Freizügigkeitsguthaben derjenigen der Säule 3a anzugleichen, greift aus unserer Sicht zu kurz, denn die beiden Säulen verfolgen einen unterschiedlichen Zweck. Freizügigkeitsguthaben haben ihren Ursprung in Situationen, in denen ein Vorsorgenehmer (sei es vorübergehend oder endgültig) nicht erwerbstätig ist.
- Personen über dem Referenzalter haben beim Überschreiten des Referenzalters ihre Vorsorge im Vertrauen auf eine stabile Rechtsordnung aufgebaut. Der Eingriff in diese Verträge stellt einen Verstoss gegen das Vertrauensprinzip dar. Die bisherige Regelung besteht unverändert seit der Einführung des Freizügigkeitsgesetzes im Jahre 1995. Sie hat sich bewährt und ist gemäss Rechtsprechung konsistent mit dem geltenden Recht.

Sollte der Bundesrat – aus uns nicht nachvollziehbaren Gründen – am Vorschlag festhalten, fordert die FDP, dass bestehende Verträge unangetastet bleiben und die vorgeschlagene Regelung nur für neu abzuschliessende Freizügigkeitspolizen und Freizügigkeitskonti gelten würde.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen

Der Präsident

Handwritten signature of Thierry Burkart in black ink.

Thierry Burkart
Ständerat

Der Generalsekretär

Handwritten signature of Jon Fanzun in black ink.

Jon Fanzun



GRÜNE Schweiz

Waisenhausplatz 21
3011 Bern

Raphael.noser@gruene.ch
031 326 66 07

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI
Bundesamt für
Sozialversicherungen BSV
Effingerstrasse 20
3003 Bern

susanne.piller@bsv.admin.ch

Bern, 14. März 2023

**Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung;
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der im Titel vermerkten Vernehmlassung haben Sie die GRÜNEN zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern.

Die GRÜNEN sind, vorbehaltlich der nachstehenden Ausführungen, grundsätzlich mit der vorgeschlagenen Verordnungsänderung einverstanden. Die GRÜNEN haben allerdings bereits im Abstimmungskampf darauf hingewiesen, dass die Kompensationsmassnahmen für die Frauen der Übergangsgeneration ungenügend ausfallen. Angesichts des knappen Abstimmungsergebnisses – 49.45 Prozent der Stimmenden und gemäss Umfragen eine Mehrheit der Frauen haben die Vorlage abgelehnt – und der im Abstimmungskampf gemachten Versprechen ist es befremdend, dass der Bundesrat den ihm vom Gesetzgeber zugestandenen Spielraum zu Ungunsten der Frauen auslegt. Die GRÜNEN rufen den Bundesrat entschieden dazu auf, dies zu korrigieren und an den im Abstimmungskampf gemachten Versprechen festzuhalten.

Art. 52d^{bis} AHVV – Neuberechnung der Rente

Die Neuberechnung der Rente soll nur auf Antrag erfolgen. Es ist für die Versicherten jedoch nicht nachvollziehbar, ob sich das lohnen würde – oder ob ihnen unter Umständen eine

tiefere Rente droht. Die GRÜNEN beantragen, dass die Versicherten von den AHV-Ausgleichskassen darüber informiert werden und dies vorab unverbindlich abklären lassen können.

Art. 53quater AHVV – Rentenzuschlag für Frauen der Übergangsgeneration

- Abs. 2: Es ist nicht überzeugend, dass die Rentenzuschläge für die Frauen der Übergangsgeneration nicht gemäss Mischindex angepasst werden sollen. Bei der Ausgestaltung der Kompensationsmassnahmen sorgte der Gesetzgeber explizit dafür, dass die Zuschläge nicht der Plafonierung unterliegen. Im vorliegenden Verordnungsentwurf setzt der Bundesrat dieselbe Klausel ohne Not zum Nachteil der betroffenen Frauen der Übergangsgeneration ein und will den Zuschlag aus diesem Grund nicht an die Lohn- und Preisentwicklung anpassen. Bei gleichbleibender Teuerung wären die lebenslangen Zuschläge in rund zwanzig Jahren so nur noch knapp halb so viel wert wie heute.
- Abs. 3: Im Abstimmungskampf wurde immer kommuniziert, dass alle Frauen der Übergangsgeneration, welche bis 65 Jahre arbeiten, den Rentenzuschlag erhalten werden. Dass Frauen mit einer unvollständigen Beitragsdauer einen tieferen Zuschlag erhalten sollen, ist vom Gesetzeswortlaut her nicht zwingend und wurde auch während der parlamentarischen Beratung nicht gefordert. Die GRÜNEN fordern den Bundesrat folglich dazu auf, auf diese Kürzung der Zuschläge zu verzichten und Art. 53quater Absatz 3 des Verordnungsentwurfs zu streichen. Dadurch würde auch die Umsetzung erleichtert.

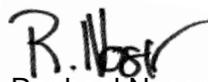
Darüber hinaus begrüssen die GRÜNEN die vorgeschlagene Anpassung bei Art. 16 Abs. 1 der Freizügigkeitsverordnung. Sie trägt dazu bei, die Möglichkeiten der Steueroptimierung von Personen mit hohen Guthaben zu verringern.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Balthasar Glättli
Präsident



Raphael Noser
Fachsekretär



Per Email an:

susanne.piller@bsv.admin.ch

Eidgenössische Departement des Innern

Bern, 20. März 2023

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer sowie der Änderung vom 17. Dezember 2021 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV 21)

Sehr geehrter Herr Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Das Parlament hat in der Schlussabstimmung vom 17. Dezember 2021 die Reform AHV21 verabschiedet, die nebst den Änderungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) den Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer beinhaltet. Gegen den Erlass zur Stabilisierung der AHV kam das Referendum zustande. Das Volk konnte deshalb am 25. September 2022 über die Vorlage und den Bundesbeschluss abstimmen. Die Änderung des AHVG wurde von 50,55 Prozent der Stimmenden angenommen. Vorliegende Ordnungsänderungen soll präzisieren, wie genau die Reform AHV21 umgesetzt werden soll. Konkret geht es um die Erhöhung des Rentenalters für Frauen, die Anpassung der Kürzungssätze sowie Rentenzuschläge für die Frauen der Übergangsgeneration und die Erhöhung der Mehrwertsteuer.

Die SP Schweiz bedauert, dass die Reform der AHV primär auf dem Buckel der Frauen ausgetragen wird. Die seit Jahrzehnten andauernde Negativkampagne zu den Finanzen der AHV hat ihren Beitrag dazu geleistet, dass die Angst vor einem Loch in der AHV-Kasse eine Mehrheit der Stimmbevölkerung überzeugte, für eine vermeintliche Stärkung unseres wichtigstes Sozialwerkes zu stimmen. Wir erkennen das demokratisch legitimierte Abstimmungsresultat selbstverständlich an, bedauern jedoch die Konsequenzen für alle Frauen, die ihr Leben lang hart gearbeitet haben und nun diese Reform ausbaden müssen. Im Gegenzug zu den bürgerlichen Parteien fassen wir einen klaren Auftrag aus diesem äusserst knappen Abstimmungsergebnis: Wir werden nicht ruhen, bis die Rentenleistungen einerseits generell erhöht und andererseits die Frauenrenten massiv verbessert wurden!

Mit den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen ist die SP Schweiz im Sinne des Abstimmungsergebnisses grundsätzlich einverstanden. Wir möchten dennoch auf einzelne Parameter hinweisen, bei denen wir noch Handlungsbedarf orten. Generell sind wir enttäuscht, dass der Bundesrat bei der Umsetzung dieser äusserst knappen Abstimmung versucht, den Spielraum so weit wie möglich zu Ungunsten der Frauen auszureizen. Im Detail kritisieren wir insbesondere folgende drei Umsetzungsvorschläge:

- **Neuberechnung der Rente (Art. 52d^{neu}).** Für uns ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Neuberechnung der Rente nur auf Antrag und nicht unverbindlich von der Ausgleichskasse erfolgt. Für Versicherte ist nicht klar, ob sich eine Neuberechnung lohnen würde, oder ob gar eine tiefere Rente droht (dies beispielsweise für jene Versicherte, die seit dem ersten (vorzeitigen) AHV-Bezug nicht mehr erwerbstätig waren bzw. welche weniger als 40 % des ungeteilten Erwerbseinkommens verdienen (gemäss Art. 29bis Abs. 4 AHVG)). Wir fordern deshalb, dass die Ausgleichskassen die Versicherten proaktiv informieren und unverbindlich klären, welche Auswirkungen eine Neuberechnung auf ihre jeweilige Rente hätte.
- **Rentenzuschlag für die Frauen der Übergangsgeneration (Art. 53^{quater})**
 - **Abs. 1.** Die Anpassung der Renten alle zwei Jahre an die Lohn- und Preisentwicklung gemäss Mischindex ist ein zentrale Instrument, um die Kaufkraft der AHV-Rentner:innen auch zu Zeiten hoher Teuerung stabil zu halten. Es ist absolut unverständlich, weshalb die Rentenzuschläge davon ausgenommen werden sollen. So verlieren die so oder so bereits äusserst tief angesetzten Rentenzuschläge über die Jahre hinweg fortlaufend an Wert. Die Rentenaltererhöhung der Frauen werden somit von Jahr zu Jahr weniger kompensiert. Bei gleichbleibender Teuerung wären die Zuschläge bis ans Lebensende der betroffenen Frauen in rund zwanzig Jahren nur noch knapp halb so viel wert wie heute. Wir fordern, dass die Rentenzuschläge ebenfalls an den Mischindex angepasst werden.
 - **Abs. 3.** Die Höhe der Rentenzuschläge bildete während der Debatten auf politischer wie zivilgesellschaftlicher Ebene den Kernbestandteil der Frage, ob einer Rentenaltererhöhung zugestimmt werden soll oder nicht. Die Abstufung der Rentenzuschläge wurde durchs Band lediglich mit der Zugehörigkeit des Jahrgangs der Übergangsgeneration wie auch dem durchschnittlichen Einkommen definiert. Dass nun mit vorgeschlagener Verordnungsänderung noch ein weiteres Element, die Anzahl Beitragsjahre, aufgenommen wird, entbehrt jeglicher Glaubwürdigkeit. Alle Betroffenen müssen länger arbeiten – unabhängig davon, wie lange eingezahlt wurde. Wir stellen uns dezidiert dagegen, dass die Höhe der Rentenzuschläge zusätzlich auch noch der Anzahl Beitragsjahre angepasst werden soll. Die Rentenhöhe per se wird bereits durch die Anzahl Beitragsjahre definiert. Es wäre ungerecht, Frauen mit unvollständiger Beitragsdauer zweifach abzustrafen.



Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen.

SP Schweiz

Mattea Meyer
Co-Präsidentin

Cédric Wermuth
Co-Präsident

Anna Storz
Fachreferentin



Eidg. Departement des Inneren
Bundesamt für Versicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 16. März 2023

Vernehmlassung zu Änderungen in der AHVV et al.

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP60+ dankt Ihnen bestens für die Gelegenheit, zu den vorgesehenen Änderungen in der AHVV und den Folgeänderungen in weiteren Verordnungen Stellung nehmen zu können, die sich aus der Annahme der Änderungen im AHVG nach der Abstimmung der Vorlage AHV 21 im vergangenen September 2022 ergeben.

Grundsätzlich unterstützt die SP60+ die vorgeschlagenen Änderungen.

In folgenden Punkten ist die SP60+ jedoch der Auffassung, dass Lösungen vorgesehen werden, die sich nicht zwingend aus dem AHVG ergeben und sich somit nicht aufdrängen.

A. Allgemeine Bemerkungen

Aus den Erläuterungen zur Änderung der Verordnung geht hervor, dass ein Teilvorbezug der AHV-Rente nicht möglich sein soll. Dieser Ausschluss ist für SP60+ unverständlich. Wir sind deshalb der Meinung, dass ein solcher Vorbezug, wie in der Vorlage AHV 2020 vorgesehen, weiterhin möglich sein muss. Die neue Regelung würde eine Verschlechterung der Rente bedeuten.

B. Materielle Bemerkungen

1. Art. 1 AHVV-

Beiträge der erwerbstätigen Versicherten nach Erreichen des Rentenalters

Die SP60+ ist der Meinung, dass die Arbeitgebenden verpflichtet werden sollen, die Versicherten über die Verzichtsmöglichkeit zur Bezahlung von AHV-Beiträgen zu informieren und dass dies explizit in der neuen Verordnung festgehalten wird.

2. Art. 52b Abs. 2

Anrechnung Beitragsjahre vor dem 20. Altersjahr – Beitragslücken

Die in den Erläuterungen zu Art. 52b zu Abs. 2 in Aussicht gestellte Anrechnung der Beitragsjahre vor dem 20. Altersjahr bei Erreichen des Referenzalters sollte im Verordnungstext ebenfalls klargestellt werden. Es muss grundsätzlich sichergestellt werden, dass sie ihren Vorbezug mit der Anrechnung der Beitragsjahre vor dem 20. Altersjahr terminieren.

3. Art. 53, Abs. 2

Rentenzuschlag ohne Anpassung an Lohn- und Preisentwicklung (gemäss Mischindex)

Je nach Anpassung der AHV-Renten gemäss Mischindex sind auch die Rentenzuschläge anzupassen. Die Begründung für ein Nichtanpassen, dass es sich dabei nicht um eine Rente, sondern um einen Zuschlag handelt, ist aus der Sicht der SP60+ nicht nachvollziehbar und wird deshalb abgelehnt. Wir fordern unmissverständlich, dass die fälligen Rentenzuschläge für alle gewährt werden.

4. Art. 29^{quater}

Auszahlung bei Vorbezug der Altersrente (TeilIV-Rente und Teil-Vorbezug AHV)

Die SP60+ ist der Auffassung, dass sowohl eine Teil-IV-Rente und ein Teil-Vorbezug der AHV nebeneinander möglich sein müssen. Personen, die nur eine Teilrente beziehen, sollen im Sinne der Flexibilisierung des Rentenbezuges ergänzend einen Teil ihrer AHV-Rente vorbezahlen können.

5. ELV – Art. 45 Bst. c Ziff.1

Leistungen von Pro Juventute an Witwer und Witwen

Die angepasste Bestimmung sieht weiterhin vor, dass nur Witwer mit minderjährigen Kindern, Witwen jedoch generell ggf. Anrecht auf Leistungen von Pro Juventute haben. Diese Ungleichbehandlung darf aufgrund des Urteils des EMRG in Bezug auf die Ungleichbehandlung von Witwern und Witwen im AHVG nicht mehr bestehen.

Auf Klage eines Witwers, dass bei den Leistungen zwischen Witwern und Witwen eine Diskriminierung besteht, hat das EMRG die Klage gutgeheissen und den BR aufgefordert, diese Diskriminierung zu beheben. Die Gleichstellung darf aber nicht, wie bereits gefordert, durch Abbau bei den Witwenrenten hergestellt werden. Es ist absolut stossend, eine solche Lösung in Erwägung zu ziehen resp. anzuwenden.

Wir bitten Sie, unsere Forderungen und Anliegen in der definitiven Verordnung zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Christine Goll, Präsidentin SP60+



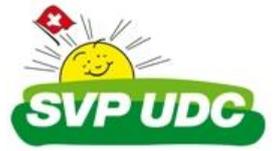
Mario Carera, Vizepräsident der SP60+



Inge Schädler, Co-Präsidentin der Arbeitsgruppe Sozialpolitik der SP60+



Hansjürg Rohner, Co-Präsidentin der Arbeitsgruppe Sozialpolitik der SP60+



Eidgenössisches Departement des Inneren EDI
Bundesrat Alain Berset

Elektronisch an:
Susanne.piller@bsv.admin.ch

Bern, 23. März 2023

Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens und Festlegung des Inkrafttretens des Bundesbeschlusses vom 17. Dezember 2021 über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer sowie der Änderung vom 17. Dezember 2021 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV 21).

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP begrüsst grundsätzlich die Reform AHV 21. Durch diese Reform wird die AHV für die nächsten Jahre stabilisiert, bis eine weitgreifende Reform umgesetzt werden kann. Gleichzeitig lehnt die SVP jedoch die in der Freizügigkeitsverordnung unter Art. 16 Abs. 1 sowie Art. 19c vorgeschlagenen Anpassungen hinsichtlich des Bezugs von Freizügigkeitsguthaben entschieden ab. In diesen Artikeln wird die Freizügigkeitsverordnung an die Regelung der Säule 3a angepasst, was dazu führt, dass die seit der Einführung der AHV geltende Rechtsordnung geändert wird und sich der Zweck der Drei-Säulen-Vorsorge vermischt.

Das Ziel der Vorlage AHV21 war es, eine vorübergehende Reform der AHV durchzuführen, um die AHV kurzfristig so weit zu stabilisieren, dass diese bis zu einer nächsten Reform Ende des Jahrzehnts in der bewährten Form weiterbestehen kann. Dieses Vorgehen wird soweit vorbehaltlos unterstützt.

Die SVP lehnt die Art. 16 Abs. 1 und Art. 19c Abs. 1 in dieser Form jedoch entschieden ab. Mit der geplanten Änderung von Art. 16 werden die Bestimmungen in der Freizügigkeitsverordnung an die heutige Regelung der Säule 3a angepasst. Damit soll ein Aufschub des Bezugs über das Referenzalter hinaus bei Freizügigkeitsguthaben nur noch möglich sein, wenn die Erwerbstätigkeit ununterbrochen fortgesetzt wird, nicht jedoch, wenn die Erwerbstätigkeit zwischenzeitlich vorübergehend unterbrochen wurde.

Die SVP lehnt die vorgeschlagenen Anpassungen aus folgenden Gründen ab:

- Seit 1995 besteht die bisherige Regelung des Freizügigkeitsgesetzes unverändert. Sie ist somit konsistent mit dem geltenden Recht und hat sich seither bewährt.
- Personen über dem Referenzalter haben ihre Vorsorge im Vertrauen auf eine stabile Rechtsordnung aufgebaut, die vorgeschlagene Änderung verstösst jedoch direkt gegen dieses Vertrauensprinzip.
- Die Rechtsordnung bei den Freizügigkeitsguthaben soll derjenigen der Säule 3a angeglichen werden. Dies ist nicht akzeptabel, da diese beiden Säulen unterschiedliche Zwecke verfolgen. Freizügigkeitsguthaben sollen Situationen überbrücken, in denen ein Vorsorgenehmer vorübergehend nicht erwerbstätig ist. Aufgrund der aktuellen Situation mit demographischem Wandel und Fachkräftemangel sollten Massnahmen dahingehend ergriffen werden, dass Personen über dem Referenzalter weiterhin einer Erwerbstätigkeit nachgehen können oder eine neue Tätigkeit aufnehmen können, wenn sie dies möchten. Vorübergehend auf ein Freizügigkeitskonto einbezahlte BVG-Guthaben sollen daher wieder in eine Pensionskasse einfließen können.
- Angesichts der erwünschten Flexibilisierung des Altersrücktritts würde die vorgeschlagene Anpassung gerade den falschen Anreiz setzen, denn immer mehr ältere Erwerbstätige wählen flexible Arbeitsformen, die auch einen vorübergehenden Ausstieg aus der Erwerbstätigkeit und eine spätere Wiederaufnahme über das Referenzalter hinaus einschliessen. Der Wiedereinstieg in die Erwerbstätigkeit nach dem Überschreiten des Referenzalters sollte gerade angesichts des Arbeitskräftemangels auf keinen Fall erschwert werden. Die bisherige Flexibilität im System der Altersvorsorge sollte deshalb nicht eingeschränkt werden.

Die SVP fordert daher eine grundlegende Überarbeitung der Artikel 16 und 19c, aus den oben erwähnten Gründen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Marco Chiesa
Ständerat

Der Generalsekretär



Peter Keller
Nationalrat